OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651382/2/FP – 651383/2

Datum:
Linz, 16. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden der (1) Ä O, x, x, und von (2) Dr. L B, beide vertreten durch Mag. Helmut Kunz, Rechtsanwalt in 4020 Linz, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Jänner 2019, GZ: VERK-2017-155888/10-Pfe, betreffend die Erteilung einer Bewilligung nach dem KFG, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde der Ärztekammer für Oberösterreich wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheids an den Landeshauptmann von Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Die Beschwerde von Dr. L B wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Jänner 2019 wies diese den Antrag der Ärztekammer (ErstBf), ihr für ein, einem niedergelassenen Arzt im hausärztlichen Notdienst (ZweitBf) gehöriges Motorrad die Bewilligung einer Warnleuchte mit blauem Licht, sowie einer Warneinrichtung mit aufeinanderfolgenden hohen Tönen zu bewilligen, ab.
Die belangte Behörde begründete zusammengefasst mit Zweifeln an der Notwendigkeit und Effizienz, begrenzten Einsatzmöglichkeiten und Gefahrenmomenten, die von einem Motorrad ausgingen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer (Bf) mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welchem im Wesentlichen die mangelnde Erhebung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts bemängelt wurde. Die Bf beantragten eine Verhandlung durchzuführen, den behördlichen Bescheid „ersatzlos“ zu beheben und dem Antrag auf Bewilligung stattzugeben, in eventu den Bescheid „ersatzlos“ zu beheben und die Sache an die Behörde zurück zu verweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die ErstBf hat mit Antrag vom 24. September 2018 um eine Bewilligung einer Warnleuchte mit blauem Licht, sowie einer Warneinrichtung mit aufeinanderfolgenden hohen Tönen für das Motorrad mit dem Kennzeichen x angesucht. Das Motorrad steht im Eigentum des ZweitBf, der als Allgemeinmediziner in B G tätig ist und hausärztliche Notdienste (HÄND) für die ErstBf verrichtet. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 stellte die ErstBf ergänzend dar, dass der ZweitBf hausärztliche Notdienste in der Region B G, H, G und O verrichte. Das Verkehrsaufkommen sei in dieser Region tourismusbedingt enorm und begünstige der Einsatz eines Motorrades das Vordringen zu Patienten.
Die belangte Behörde wies den Antrag ab, indem sie die Argumente der ErstBf argumentativ, insbesondere damit zu widerlegen versuchte, dass der organisierte Rettungsdienst ebenso über keine zweirädrigen Fahrzeuge verfüge, der ZweitBf

nicht an 365 Tagen und 24 Stunden im Dienst sei, bei schwerwiegenden Einsätzen der Einsatz eines Hubschraubers erforderlich sei, bei einem Motorrad die Witterungsverhältnisse für den Einsatz ausschlaggebend seien und vom Motorrad selbst Gefahren ausgingen.
Ermittlungen zur Frage des öffentlichen Interesses, des Bedarfs, der Einsatzhäufigkeit, des Verkehrsaufkommens etc. führte die belangte Behörde nicht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:
Gemäß § 20 Abs. 5 KFG dürfen Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei nicht unter Abs. 1 Z 4 fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:
a) ausschließlich oder vorwiegend für Feuerwehren,
b) für den öffentlichen Hilfsdienst,
c) für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst,
d) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst von Gebietskörperschaften, Ärztekammern oder Sozialversicherungsträgern,
e) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Arzt besetzter Rettungsdienst und kein ärztlicher Bereitschaftsdienst gemäß lit. d zur Verfügung stehen; vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist eine Stellungnahme der Ärztekammer zur Frage der Notwendigkeit der Erteilung dieser Bewilligung einzuholen oder
f) für die Leistung dringender Hilfsdienste im Zusammenwirken mit Feuerwehren oder öffentlichen Hilfsdiensten bei Verkehrsunfällen, an denen Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind,
g) für die Erbringung dringender tierärztlicher Hilfe durch Tierärzte in verkehrsreichen Gebieten, in denen kein mit einem Tierarzt besetzter Rettungsdienst zur Verfügung steht; vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist eine Stellungnahme der Tierärztekammer zur Frage der Notwendigkeit der Erteilung dieser Bewilligung einzuholen,
h) für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Fachärzte (in verkehrsreichen Gebieten), sofern sie sich auf Grund krankenanstaltenrechtlicher Organisationsvorschriften in Rufbereitschaft befinden, oder

i) für freipraktizierende Hebammen, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, zum rascheren Erreichen des Ortes der Hausgeburt,
j) für die auftragsgemäße dringende Entstörung der Funk- bzw. Kommunikationssysteme sowie Leitzentralen der BOS-Organisationen (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

In den Fällen der lit. d und lit. h ergeht die Bewilligung, sofern es sich nicht um Fahrzeuge gemäß lit. c handelt, an die Institution oder Krankenanstalt, die den Bereitschaftsdienst organisiert. Die Bewilligung erstreckt sich auf ein oder mehrere Fahrzeuge dieser Institutionen oder auf die jeweils von der Institution namhaft gemachten Fahrzeuge der Bereitschaftsdienst versehenden Ärzte. Die Warnleuchten mit blauem Licht dürfen jeweils nur an dem Fahrzeug angebracht werden, das tatsächlich für einen bestimmten Bereitschaftsdienst eingesetzt wird und nur auf die Dauer des Bereitschaftsdienstes und nur während der Verwendung dieses Fahrzeuges für Einsatzfahrten.

Gemäß § 22 Abs. 4 KFG dürfen Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen, außer in den in den Abs. 5 und 6 angeführten Fällen, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen. Für die Erteilung der Bewilligung gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß.

III.2. Erwägungen:

III.2.1. § 20 Abs. 1 KFG erlaubt, ohne dass es da zu einer behördlichen Bewilligung bedürfte – die Anbringung von Scheinwerfern und Warnleuchten mit blauem Licht bei den in lit. a bis g angeführten Fahrzeugen.
Die Anbringung von Blaulichtanlagen ist allerdings auch bei anderen als den in § 20 Abs. 1 Z. 4 KFG genannten Fahrzeugen zulässig, sofern dafür eine Bewilligung vorliegt. Eine solche Bewilligung darf gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz KFG nur dann erteilt werden, wenn die Verwendung des Blaulichtes im öffentlichen Interesse gelegen ist, dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und es sich um ein Fahrzeug handelt, welches für Aufgaben bestimmt ist, die im Folgenden unter lit. a bis j taxativ aufgezählt sind. Lit. d nennt als Verwendungszweck „den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Ärztekammern“.

III.2.2. Die angestrebte Bewilligung ist zu erteilen, wenn die drei oben genannten Voraussetzungen (öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht, Fehlen von Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit aus, bestimmungsgemäßer Verwendungszweck) erfüllt sind. (vgl. VwGH 17. Oktober 2018, Ro 2016/11/0009).
Was unter dem öffentlichen Interesse an der Verwendung von Blaulicht zu verstehen ist, kann dem KFG alleine nicht entnommen werden. Die Möglichkeit, eine Blaulichtbewilligung zu erhalten, geht zurück auf die KFG-Novelle BGBl.

Nr. 285/1971, die Gesetzesmaterialien geben hierzu aber keinen näheren Aufschluss.

Die Gesetzesmaterialien lassen aber erkennen, dass nur solche Fahrzeuge erfasst sein sollten, die zur Durchführung von Fahrten verwendet werden, die in hohem Maße dringend sind.

Der Verwaltungsgerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass eine restriktive Handhabung des § 20 Abs. 5 KFG unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Warneinrichtungen (und nicht zuletzt auch der Verkehrssicherheit) geboten ist (VwGH 21.3.1996, 96/11/0049; 25.6.1996, 95/11/0263).

Ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Fahrzeugen gegeben, die mit entsprechender Häufigkeit für Fahrten bestimmt sind, bei denen Gefahr im Verzug iSd. § 26 Abs. 1 StVO 1960 vorliegt (vgl. VwGH 21. August 2014, Ro 2014/11/0068). Somit kommt es bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Blaulichtbewilligung auf die Verwendung des Fahrzeugs an [...]. (VwGH 17. Oktober 2018, Ro 2016/11/0009)

„Dass der Gesetzgeber des KFG 1967 an einer restriktiven Gestaltung der Berechtigung zum Führen von Blaulicht interessiert ist, ergibt sich nicht zuletzt aus dem E vom 21. August 2014, Ro 2014/11/0068, in dem auch betont wird, dass nicht schon kraft des Zweckes, für den ein Fahrzeug bestimmt ist, ein öffentliches Interesse iSd. § 20 Abs. 5 KFG 1967 vorauszusetzen wäre, sondern jeweils eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen habe, und zwar selbst bei Fahrzeugen, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers häufig für dringende Fahrten bestimmt sind." (VwGH 27. April 2017, Ra 2016/11/0181)

Zusammenfassend hatte die Behörde im vorliegenden Fall daher Feststellungen dahin zu treffen, ob

- ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht auf dem ggst. Motorrad,
- das Fehlen von Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- ein für den ärztlichen Bereitschaftsdienst von Ärztekammern bestimmtes Fahrzeug

vorliegen, wobei letzterer Umstand aufgrund der Darstellung der ErstBf auf der Hand liegt.

III.2.3. Die dazu erforderlichen Feststellungen erfordern ein Ermittlungsverfahren, im Zuge dessen im Einzelfall jene Umstände festzustellen sind, die eine Beurteilung auf Basis der dargestellten Kriterien zulassen.

Die belangte Behörde hat in ihrem Bescheid, auf allgemeine Weise und ihre Ansicht über die Erforderlichkeit eines Motorrades zum Ausdruck erbracht und erscheinen

die grundsätzlichen Darstellungen der Behörde dem Grunde nach auch nachvollziehbar. Sie sind jedoch bei näherer Betrachtung weitgehend allgemeingültig und können, in ihrer Allgemeinheit genauso für sonstige Fahrzeuge in Betracht gezogen werden (zB Notwendigkeit von Hubschraubereinsätzen, Gefahrenmomente).
Die belangte Behörde hat es aber zur Gänze unterlassen, ein auf den Einzelfall bezogenes Ermittlungsverfahren abzuführen und bezogen auf die von der ErstBf behaupteten Umstände im Rayon des Arztes (erhebliches Tourismusaufkommen lässt eine Zufahrt mit dem PKW nicht zu) Feststellungen zu treffen, ob im vorliegenden Einzelfall derart besondere Umstände vorliegen, die (auf das Wesentliche zusammengefasst) eine verhältnismäßig häufige (vgl. VwGH 17. Oktober 2018, Ro 2016/11/0009) sog. „einsatzmäßige“ Zufahrt mit einem Motorrad unbedingt erforderlich machen und diese Zufahrten unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit bedenkenlos sind. Die von ihr gezogenen argumentativen Schlüsse nehmen nicht Bezug auf die behaupteten besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls.
Die Frage, ob an einem Motorrad mit Blaulicht und Tonfolgehorn ein öffentliches Interesse beststehen kann, wird in Einklang mit der Judikatur des VwGH, neben solchen öffentlichen Interessen, die auch mit einem zweispurigen KFZ erfüllt werden können, etwa an besonderen verkehrsbedingten Umständen am Einsatzort festzumachen sein (zB enge Gassen, die in angemessener Zeit nicht zu Fuß bewältigt werden können). Die Bf behaupten eine besondere Notwendigkeit aufgrund der touristischen Überlastung des vom ZweitBf betreuten Gebietes. Hier wäre es erforderlich gewesen, die besonderen Umstände, die der Tourismus im Rayon des Arztes mit sich bringt, zu erheben und zu beurteilen, ob mit einem Motorrad, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Sicherheitsaspektes, ein relevant rascheres Eintreffen am Einsatzort stattfinden kann, anstatt für einen bloß kleinen Abschnitt (Ortskern vom H) des Rayons die Unbefahrbarkeit auch mit dem Motorrad zu behaupten.
Hier wäre es zielführend gewesen, zunächst eine Stellungnahme der örtlichen Exekutive zur Frage einzuholen, ob und in welchen Einsatzgebieten des Arztes eine Verkehrsbelastung besteht, die das Erreichen seiner Patienten mit einem PKW mit Blaulicht und Folgetonhorn so behindert, dass er seiner Aufgabe nur mit einem Motorrad nachkommen kann (vgl. hiezu den Beweisantrag der Bf in der Beschwerde). Die örtliche Exekutive ist aufgrund ihrer Ortskenntnis und Expertise besonders geeignet, Auskunft über die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu geben, insb. über die von den Bf aufgeworfenen Fragen der touristischen Überlastung des Rayons, die mit Einfluss auf die Verkehrswege verbunden ist, aber auch ob der Einsatz eines ggf. sehr schnell (bspw. an Kolonnen vorbei-) fahrenden Motorrades in H und Umgebung unter dem Sicherheitsaspekt überhaupt tragbar ist. Wesentliches Kriterium wird auch die Einsatzhäufigkeit des ZweitBf in den diesbezüglich besonders belasteten Gebieten sein (hier ist zu beachten, dass die Bf einen Einsatz des Motorrades im Winter und bei Schlechtwetter selbst ausschließen). Nicht der gesamte Rayon des ZweitBf wird eine so hohe

Verkehrsbelastung aufweisen, dass er mit seinem Einsatz-Pkw nicht vorwärts kommt. Hier wird die belangte Behörde die ErstBf zur Vorlage entsprechender Einsatzprotokolle (diese müssen angesichts der derzeitigen Verwendung eines PKW mit Warneinrichtungen ja vorliegen) oder von Aufstellungen aufzufordern haben, weil nur häufige dringliche Notfälle (vgl. VwGH 27. April 2017, Ra 2016/11/0181), die hier zudem den Einsatz eines Motorrades erfordern, also nicht anders bewerkstelligt werden können, die Erteilung der beantragten Bewilligung rechtfertigen können.
Zudem wird zu prüfen sein, inwieweit derartige Notfälle durch spezialisierte Rettungsdienste abgedeckt werden. Es wäre hier zielführend gewesen, eine Stellungnahme der zuständigen Rettungsorganisationen (Rotes Kreuz, etc.) einzuholen.

All diese Ermittlungen hat die belangte Behörde nicht getätigt.

III.3.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.3.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

III.3.3. Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die von ihr gezogenen Schlüsse abgeleitet hat. Ein Ermittlungsverfahren hat sie nach dem Aktenstand nicht abgeführt, sondern hat sie die Darstellungen der Bf lediglich argumentativ zu widerlegen versucht. Dies jedoch im Ergebnis nur auf allgemeine Weise und ohne Vorliegen entsprechenden Sachverhaltssubstrates, dh nicht bezogen auf den Einzelfall.

III.3.4. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und

Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z. 2 VwGVG, weil die belangte Behörde mit der Sache bereits vertraut ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die erforderlichen Ermittlungsschritte nicht rascher vornehmen könnte.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kostenersparnis, in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde, zur ordnungsgemäßen Abführung des Verfahrens und neuerlicher Entscheidung zurückzuverweisen.

III.3.5. Zur Zurückweisung der Beschwerde des ZweitBf:
Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid rechtsrichtig nicht an den ZweitBf gerichtet (erlassen) und kommt ihm im vorliegenden Verfahren auch keine Parteistellung zu. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 20 Abs. 5 KFG letzter Absatz, ergeht die Bewilligung in Fällen der lit d an die Organisation, die den Dienst organisiert. Diese – die ErstBf - ist demnach einzige Partei des Verfahrens.

Die Beschwerde des ZweitBf war deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

III.3.6. Aus den dargestellten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die fehlende oder bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Dass die belangte Behörde eine Einzelfallprüfung und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abzuführen hat, ergibt sich aus der zitierten Judikatur. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl